

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

der

FISHBULL Franz Fischer Qualitätswerkzeuge GmbH

I. Einleitung

Die FISHBULL bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert.

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelwerke, zu denen sich die FISHBULL bekennt:

- Internationale Menschenrechtscharta
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die FISHBULL befolgt die auf sie anwendbaren Gesetze im In- und Ausland.

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich der FISHBULL, und sind von der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. Die FISHBULL erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten von allen Geschäftspartnern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit FISHBULL.

II. FISHBULL

Die FISHBULL Franz Fischer Qualitätswerkzeuge GmbH mit ihrem Sitz in Neustadt bei Coburg (Deutschland) betreibt an über 300 Standorten in Deutschland direkt oder im Rahmen ihres Franchisesystems „Sonderpreis Baumärkte“. Mit den wichtigsten Produkten für Heimwerker und Renovierer sind wir der kundennahe Baumarkt vor Ort. Unser Ziel ist, auf wenig Fläche ein verhältnismäßig breites Angebot mit den gängigsten Baumarktartikeln aus Bereichen wie

etwa Schrauben und Kleineisen, Farben und Lacke, Sanitär, Autozubehör oder Werkzeugen aller Art zu bieten.

III. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Zu diesem Zweck definiert es eine Reihe geschützter Rechtspositionen, deren drohende Verletzung durch umfangreiche Sorgfaltspflichten vorgebeugt werden soll.

Nach § 6 Abs. 2 hat jedes in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Unternehmen eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie zu verabschieden. Darin ist das Verfahren zu beschreiben, mit dem ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette nachkommt. Es sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu benennen, die auf Grundlage der Risikoanalyse prioritär festgestellt wurden. Schließlich definiert die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die ein Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

IV. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Lieferkette

Die FISHBULL ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Wird festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, greift ein zielgerichteter Abhilfeprozess, im Rahmen dessen individuelle Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes und zur Minimierung seiner Folgen ergriffen werden.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung ergriffen werden, folgen dem Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“: Wir bekennen uns dazu, unsere Geschäftspartner bei der Vermeidung und Beendigung von Verstößen gegen die Menschenrechte oder umweltbezogene Vorschriften zu unterstützen, bevor wir Geschäftsbeziehungen aufgeben oder auf alternative Bezugsquellen ausweichen.

1. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen

Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und Lieferanten die Einhaltung der folgenden geschützten Rechtspositionen:

- **Verbot der Kinderarbeit und Kinderzwangsarbeit:** Kinderarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 ist verboten.

- **Verbot der Sklaverei, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit und sklavenähnlichen Praktiken:** Jede Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und sklavenähnlichen Praktiken ist verboten. Die ILO-Übereinkommen Nr. 29 (einschließlich ihres Protokolls) und Nr. 105 werden beachtet.
- **Einhaltung der grundlegenden Vorschriften zum Arbeitsschutz:** Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in der Beschäftigung werden durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören die unentgeltliche Bereitstellung geeigneter Schutzkleidung, die Einweisung in Arbeitsmittel (z. B. Maschinen) und regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften.
- **Arbeitsstunden und Ruhezeiten:** Gesetzliche Vorschriften zur Arbeitszeit und zu Ruhezeiten werden eingehalten. Durch geeignete Maßnahmen wird die Einhaltung von Vorschriften zur Arbeitszeit und zu Ruhezeiten überprüft.
- **Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Streikrecht:** Arbeitnehmende haben nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 98 das Recht, sich zum Zweck der Kollektivverhandlungen zu einer Arbeiterorganisation (z.B. Gewerkschaft) zusammenzuschließen oder einer bestehenden Organisation beizutreten. Sofern das nationale Recht Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit vorsieht, erhalten Arbeitnehmende das Recht, alternative Vertretungen zur Führung von Kollektivverhandlungen frei zu gründen.
- **Diskriminierungsverbot:** Eine Diskriminierung auf der Grundlage von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist, ist verboten. Gleichwertige Arbeit wird gleich entlohnt, insbesondere erfolgt im Einklang mit den ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111 keine Lohnungleichbehandlung der Geschlechter.
- **Angemessener Lohn:** Arbeitnehmende erhalten mindestens den nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn. Sieht das anwendbare nationale Recht keinen gesetzlichen Mindestlohn vor, erhalten Arbeitnehmende einen angemessenen Lohn.
- **Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch:** Die Geschäftstätigkeiten führen keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen oder die Gesundheit von Personen beeinträchtigen. Nationale Vorschriften zum Lärmschutz werden eingehalten.

- **Widerrechtliche Zwangsräumung und der Schutz unternehmerischer Projekte:** Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentlich oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.
- **Quecksilber und Persistente Organische Schadstoffe:** Es wird stets im Einklang mit den Vorschriften zum Verbot und der Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten gem. dem Übereinkommen von Minamata gehandelt. Das Verbot der Produktion und Verwendung von Persistenten Organischen Schadstoffen nach dem Stockholmer Übereinkommen wird beachtet.
- **Gefährliche Abfälle:** Bei der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen werden die anwendbaren nationalen Gesetze zum Umweltschutz eingehalten. Die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle erfolgt stets im Einklang mit dem Basel Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

2. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement

Zum Schutz der eingangs genannten Rechtspositionen in der Lieferkette setzt die FISHBULL eine Reihe von Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und bei mittelbaren Zulieferern um. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Sorgfaltspflichten ebenfalls umsetzen und die Verpflichtung zur Umsetzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette weitergeben.

Die Sorgfaltspflichten werden für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette im Rahmen eines Risikomanagementsystems umgesetzt. Durch die horizontale und vertikale Integration der Sorgfaltspflichten in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe stellt die FISHBULL sicher, dass Risiken erkannt und Präventions- und Abhilfemaßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

a) Effektives Risikomanagement und Wirksamkeitsüberprüfungen

Das Risikomanagementsystem richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortungsbereiche, Zuständigkeiten und Berichtslinien fest (vgl. Prozesshandbuch)

Die Sorgfaltspflichten werden innerhalb der FISHBULL horizontal verankert. Alle relevanten Abteilungen werden in die Umsetzungsschritte einbezogen (vgl. Zuordnung in Unter-

Geschäftsbereiche FISHBULL). Operativ gesteuert wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die Koordinierungsstelle LkSG. Sie koordiniert die Sorgfaltspflichten, setzt Prioritäten und leitet die Bemühungen der FISHBULL zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten.

Die vertikale Verankerung der Sorgfaltspflichten erfolgt durch die Festlegung von Aufsichts- und Koordinationszuständigkeiten auf Ebene der Geschäftsleitung. Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist die Geschäftsleitung.

Die FISHBULL hat einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, der das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette überwacht und regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfungen durchführt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsleitung.

b) Risiken erkennen, gewichten und priorisieren

Die FISHBULL führt umfangreiche Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei greifen wir sowohl auf internen als auch externen Sachverstand zurück. Die Komplexität und der Umfang unserer internationalen Lieferkette erfordert den Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Unser Risikoanalyzesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, nachgewiesener Zertifizierungen, eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen und Erkenntnissen aus unserem Beschwerdeverfahren überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken, insofern die abstrakte Risikoanalyse weitere Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Geschäftspartners berücksichtigt. Wir analysieren auch Produktrisiken, Handelsstufenrisiken, die Komplexität vorgelagerter Lieferketten sowie eine Vielzahl weiterer Daten, um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche

Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Mithilfe einer Risikomatrix identifizieren wir unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

c) Präventiv vorgehen

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich gilt ein unternehmensinterner Verhaltenskodex, der die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar und verständlich zusammenfasst. Unsere Grundsatzerklärung ist öffentlich auf unserer Webseite zugänglich und wird an Geschäftspartner bei Eingehung oder Erneuerung einer Geschäftsbeziehung kommuniziert.

Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten regelmäßige Weiterbildungsangebote teilnehmen, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können. Unseren Geschäftspartnern bieten wir Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Unterstützungsleistungen an, damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen.

Wir führen regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durch, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Geschäftspartner kontrollieren wir im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten und Vorgaben.

Wir verlangen von Geschäftspartnern, unsere menschenrecht- und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Zu diesem Zweck bilden die Grundsätze unseres Verhaltenskodexes für Lieferanten die Grundlage für die Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung.

d) Abhilfe leisten

Wirksame Abhilfemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht.

Die FISHBULL leitet Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstoßes ein. Dabei entwickeln wir für jede Situation und jeden unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer passende Abhilfemaßnahmen, um Verstöße

zielgerichtet zu beenden. Zugleich haben wir Abhilfeprozess entwickelt, die sofort aktiviert und zur Reaktion auf Verstöße mit konkreten Inhalten gefüllt werden können.

Für jede Abhilfemaßnahme definieren wir einen Prozess, Erfolgsziele und eine klare unternehmensinterne Zuständigkeit. Jede Abhilfemaßnahme enthält einen konkreten Zeitplan und kann mit Zwischenzielen versehen werden. Die systemgestützten Maßnahmenprozesse vernetzen alle relevanten Akteure.

e) Hinweisen nachgehen

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffenen in der Lieferkette – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden – zugänglich ist. Dabei ist wichtig, dass Hinweise vertraulich abgegeben werden können. Unser webbasiertes Hinweisgebersystem ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität unserer Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten. Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt durch erfolgt mit anwaltlicher Expertise der Ratisbona Compliance GmbH. Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

f) Verantwortung in der gesamten Lieferkette

Die FISHBULL nimmt ihre Verantwortung für die gesamte Lieferkette sehr ernst. Entsprechend erstrecken wir unsere Risikoanalyse anlassbezogen auch auf Zulieferer, die zwar keine direkten Geschäftsbeziehungen zu uns unterhalten, aber Teil unserer Lieferkette sind. Für die anlassbezogene Einbeziehung mittelbarer Zulieferer setzen wir auf eine enge Zusammenarbeit mit unseren unmittelbaren Geschäftspartnern, um die Transparenz in der Lieferkette kooperativ und zum Wohle aller zu erhöhen.

g) Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über ein zentrales Risikomanagementsystem vernetzen wir sämtliche uns zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen die FISHBULL ausgesetzt ist. Durch unsere öffentliche Berichterstattung kommunizieren wir mindestens jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und den erzielten Fortschritt.

3. Im Fokus: Menschenrechte und Umwelt

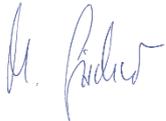
Eine besondere Herausforderung, vor der die FISHBULL steht, ist die Identifikation von besonders risikobehafteten Branchen. Die darin erkannten Risiken werden durch angemessene und effektive Maßnahmen behandelt.

V. Ausblick

Die FISHBULL verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Maßnahmen. Die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten müssen stets gewährleistet sein. Wirksamkeitsüberprüfungen finden anlassbezogen und mindestens jährlich statt.



Elke Fischer



Manfred Fischer



Dr. Magnus Pohlmann



Marcus Kienel



Andreas Scheffel